

# URHEBERRECHT

Vortrag 19.1.2015

Das Urheberrecht dient wie viele andere Rechtsgebiete auch dem Interessenausgleich. In concreto stehen hier die Interessen der Urheber, der Rechteinhaber und der Menschen, die grundsätzlich geschützte Werke verwenden wollen, einander gegenüber, sodass der Gesetzgeber versuchen muss, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppierungen herzustellen.

Geschützt werden Werke. Das sind laut Definition eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst der bildenden Künste und der Filmkunst. Somit sind Werke der vier genannten Kategorien geschützt, wenn sie sich vom Alltäglichen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben.

Der Schutz, den das Gesetz bietet, steht zunächst ausschließlich dem Urheber oder bei einem gemeinschaftlichen Werk den Urhebern zu. Dadurch werden zwei Kategorien von Rechten begründet. Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte – zu nennen sind hier das Recht auf Erstveröffentlichung, der Namensgebung, auf Nennung als Urheber und der Werkschutz – werden vom Urheber persönlich ausgeübt.

Die Verwertungsrechte – Vervielfältigungsrecht; Verbreitungsrecht; Zurverfügungstellungsrecht um nur einige zu nennen – werden vom Urheber üblicherweise an eine andere Person abgetreten. Im klassischen Fall eines Buches gehen diese Rechte an den Verlag.

Diese Rechteübertragung führt oft zu dem absurden Fall, dass ein Urheber sein eigenes Werk nicht mehr im Rahmen einer Lehrveranstaltung verwerten darf.

Besonders in den letzten Jahren wird die Diskussion, ob Inhalte, die an öffentlich finanzierten Einrichtungen entstanden sind, nicht eigentlich der Öffentlichkeit gehören und somit auch kostenlos öffentlich zugänglich sein sollten, verstärkt geführt.

Diesem Gedanken des Open Access versuchte der Gesetzgeber durch die Novelle zum UrhG entgegen zu kommen, ohne dabei die Rechte der Urheber und der Verleger über Gebühr zu schmälern.

Im Folgenden werden in aller Kürze die zwei für die Wissenschaft wichtigsten Änderungen der UrhG-Novelle 2015 vorgestellt, das Zweitverwertungsrecht und das Zitatrecht.

## Zweitverwertungsrecht:

*„§37a. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“*

Diese Bestimmung ist sehr stark an den § 38 (4) dUrHG angelehnt:

*„§38 (4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“*

Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass der österreichische Gesetzgeber auf die Zugehörigkeit des Urhebers zu einer Einrichtung abstellt, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Das wissenschaftliche Personal an den Universitäten ist somit jedenfalls umfasst.

In Deutschland wird auf die geförderte Forschungstätigkeit abgestellt. Nach den begleitenden Materialien sollen die Universitäten somit von dieser Regelung nicht umfasst sein. (RegE BT-Drucks. 17/13423<sup>1</sup>)

Probleme:

Wieso nur wissenschaftliches Personal?

Eine Definition dazu findet sich im Universitätsgesetz 2002. Wie es sich um das Personal öffentlich finanzierter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen verhält, ist unklar.

Periodisch mindestens zweimal?

Damit soll offenbar sichergestellt werden, dass nur Zeitschriften nicht aber Jahrbücher, Kongressbände oder Festschriften von dieser Regelung umfasst sind.

Warum nur akzeptierte Manuskriptversion?

Dies ist weder für den Verleger noch für den Urheber ein Vorteil, da einerseits die Zitierfähigkeit eingeschränkt ist, andererseits auch keine Werbung für das Verlagsprodukt gemacht wird.

Ab wann gilt das denn eigentlich?

Eine Rückwirkung wurde vom Gesetzgeber nicht angeordnet. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Regelung mit 1.10.2015 in Kraft getreten ist. Fraglich bleibt, was mit Verträgen geschieht, die vor dem 1.10.2015 geschlossen wurden, der vertragsgegenständliche Beitrag aber erst nach dem Stichtag veröffentlicht wurde.

Zitate:

*„§42f. (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn*

- 1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in §2 Z3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;*
- 2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;*
- 3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;*

---

<sup>1</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713423.pdf>

4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.“

Die Absicht des Gesetzgebers das Zitatrecht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen ist mit dieser Regelung gescheitert. Zwar werden nunmehr alle Werkkategorien in einer Regelung zusammengefasst (ausgenommen sind ein paar wenige Sonderregelungen wie z.B. für Musikzitate nach §51 UrhG) und unter eine Generalklausel gestellt, doch die beispielhafte Auflistung geregelter Tatbestände bereitet große Schwierigkeiten bei der Interpretation der Norm. So sieht das auch Walter, wenn er schreibt: „Die UrhgNov 2015 hat die Bestimmungen betreffend das Zitatrecht in einer neuen Vorschrift für alle Werkkategorien zusammengefasst und durch eine Generalklausel ergänzt. Letzteres erscheint problematisch, ist wenig systemkonform und steht mit den ausdrücklich geregelten Fällen in einem schwer interpretierbaren Spannungsverhältnis.“<sup>2</sup>

Der Gesetzgeber wollte also nach deutschem Vorbild eine Vereinheitlichung und Vereinfachung erreichen. §51 dUrhG normiert:

*„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn*

1. *einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,*
2. *Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,*
3. *einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.“*

Beide Generalklauseln sind inhaltlich ident und normieren eine sehr weitgehende freie Werknutzung. Es reicht danach aus, dass das zitierte Werk veröffentlicht ist. Ebenfalls verlangt wird ein besonderer Zweck. Diese Belegfunktion bedeutet, dass sich das zitierende Werk mit dem zitierten intellektuell auseinandersetzen muss. Ein weiteres Kriterium ist die Umfangskontrolle. Es wird davon auszugehen sein, dass – so wie bisher auch schon – sich Zitate auf das Minimum zu beschränken haben, das notwendig ist, um die eigene Behauptung zu unterstreichen.

Dass das zitierende Werk selbst ein schutzfähiges Werk sein muss, ist nach der Entscheidung des EUGH C-145/10 nicht mehr unbedingt Voraussetzung.<sup>3</sup>

Die beispielhaften Aufzählungen in beiden Gesetzen knüpfen sodann an die davor geltenden Rechtslagen an. Die österreichische Regelung geht bei der Z. 1 auf das wissenschaftliche Großzitat ein. Für das Zitat bildlicher Darstellungen und das wissenschaftliche Kunstzitat, bleibt es dabei bei der Beschränkung auf die Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werks. Die Z. 2 regelt die Nutzung eines Werks der bildenden Kunst für pädagogische und wissenschaftliche Vorträge. Die Z 3 u. 5 regeln das kleine Zitat, also die Übernahme einzelner Stellen in ein neues Werk. So ist das kleine Zitat bei

---

<sup>2</sup> Walter; Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht '15 Band 1, S. 211f; Wien 2015

<sup>3</sup>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=115785&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=337677>

veröffentlichten Sprachwerken aber eben auch bei allen erschienenen Werken erlaubt. Für das kleine Musikzitat, welches in Z. 4 geregelt ist, genügt es, dass das zitierende Werk eine literarische Arbeit ist.

Wie das Spannungsverhältnis zwischen der Generalklausel und der beispielhaften Aufzählung gelöst wird, werden wohl die Gerichte zu entscheiden haben. Nach § 6 ABGB<sup>4</sup> steht eine reine Wortinterpretation ebenso zur Verfügung wie eine teleologische. Dies würde im gegenständlichen Fall zu einem klaren Widerspruch in sich selbst führen.

Sollten die Gerichte teleologisch interpretieren, dann kommt dem Abs. 2 eine große Bedeutung zu. Danach wird für das Zitatrecht einem erschienenen Werk ein Werk gleichgehalten, das mit Zustimmung des Urhebers in einer Weise in die Öffentlichkeit gelangt ist, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist. Diese Bestimmung zielt auf Werke ab, die im Internet veröffentlicht, aber eben nicht erschienen sind. Dies stellt einen erheblichen Gewinn für das wissenschaftliche Arbeiten dar.

Dass hier der ansonsten im UrhG nicht vorkommende Begriff der „Allgemeinheit“ verwendet ist, ist ebenfalls erwähnenswert. Warum hier keine Regelung in Anlehnung an die Formulierung des §18s gewählt wurde, ist zu hinterfragen.<sup>5</sup>

Dr. Thomas Luzer

---

<sup>4</sup> §6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

<sup>5</sup> §18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ oder „öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes“ bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.